

Tiroler Patientenentschädigungsfonds

Tätigkeitsbericht und Rechnungsabschluss für das Jahr 2012

Innsbruck, im Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von Landesrat Dr. Bernhard Tilg	3
1. Einleitung	4
2. Gesetzliche Grundlagen und sonstige Rahmenbedingungen	4
2.1. Krankenanstaltenrechtliche Grundlagen.....	4
2.2. Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz	5
2.3. Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen.....	5
2.4. Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission	6
3. Das Zusammenwirken der Organe und sonstigen Beteiligten bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Gewährung von Entschädigungsleistungen	6
4. Die Besetzung der Organe des Fonds im Jahr 2012	8
4.1. Mitglieder der Entschädigungskommission.....	8
4.2. Vorsitzender der Entschädigungskommission	8
4.3. Entschädigungsbeauftragter.....	8
5. Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds.....	8
6. Bericht über die Tätigkeit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle	9
7. Bericht des Entschädigungsbeauftragten	12
7.1. Zur Aufgabe des Entschädigungsbeauftragten.....	12
7.2. Statistik und Entwicklungen.....	12
8. Rechnungsabschluss 2012	15

Herausgeber: Tiroler Patientenentschädigungsfonds (Geschäftsstelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Krankenanstalten, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Tel. 0512-508-2782)

Redaktion: MMag. Christina Greil

Druck: Landeskanzleidirektion

Vorwort von Landesrat Dr. Bernhard Tilg

Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds kann für das abgelaufene Jahr 2012 wiederum einen umfangreichen Tätigkeitsbericht vorlegen. So wurden von ihm allein im Jahr 2012 in 91 Fällen eine Entschädigung in der Gesamthöhe von über 800.000 Euro für betroffene Patientinnen und Patienten erreicht.

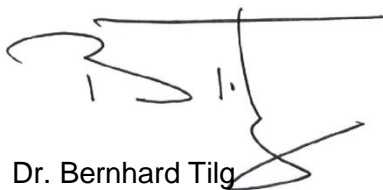


Die dargestellten Zahlen und die Entscheidungspraxis der Fondskommission zeigen die Bedeutung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds sehr klar auf. Für das große Engagement und die herausragende fachliche Qualität der Arbeit möchte ich dem ganzen Team des Fonds ein herzliches „Dankeschön“ sagen.

Die Gesundheitsversorgung in Tirol basiert auf einem qualitativ äußerst hohen Niveau. Dennoch ist niemand davor gefeit, dass auch einmal ein Fehler passieren kann – so tragisch das für den Betroffenen und seine Angehörigen auch ist. Umso mehr haben die Aufarbeitung und finanzielle Zuwendung für den Betroffenen eine besondere Bedeutung.

Ziel muss es in jedem Fall sein, entstandenes Leid und Schmerz zu lindern und eine für die Zukunft tragfähige Lösung für den Betroffenen zustande zu bringen. Dafür stehen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tiroler Patientenentschädigungsfonds mit größter Sorgfalt, Bedachtnahme und Verständnis zur Seite.

Trotz aller emotionalen Betroffenheit braucht es für diese Arbeit das nötige Feingefühl und eine entsprechende Sachlichkeit im Umgang mit allen Betroffenen. Tirol kann deshalb zu Recht auf diese Einrichtung und seine engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stolz sein!



Dr. Bernhard Tilg
Landesrat für Gesundheit

1. Einleitung

Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds blickt auf das elfte Jahr seines Bestehens zurück. Gemäß § 14 Abs. 3 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz hat der Fonds spätestens sechs Monate nach dem Ablauf eines Kalenderjahres der Landesregierung einen Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Im vorliegenden Bericht erfolgt zunächst eine Beschreibung der gesetzlichen Grundlagen des Fonds. Anschließend wird über die Tätigkeit des Fonds, seiner Organe und der Geschäftsstelle berichtet. Schließlich wird in einem eigenen Kapitel aus der Sicht des Entschädigungsbeauftragten über das abgelaufene Jahr 2012 Bericht erstattet.

2. Gesetzliche Grundlagen und sonstige Rahmenbedingungen

2.1. Krankenanstaltenrechtliche Grundlagen

Nach den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 27a Abs. 5 und 6 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG) haben die Träger der fondsfinanzierten Krankenanstalten (= Fondskrankenanstalten) seit 1. Jänner 2001 für jeden Verpflegstag, für den ein Kostenbeitrag in der allgemeinen Gebührenklasse eingehoben wird, einen Betrag von € 0,73 einzuheben. Dieser Betrag ist gemäß des Grundsatzgesetzes zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Fondskrankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, zur Verfügung zu stellen.

In Tirol gibt es zehn Fondskrankenanstalten. Es sind dies die öffentlichen Krankenanstalten: vier Landeskrankenhäuser (LKH Innsbruck Universitätskliniken, LKH Natters, LKH Hochzirl und LKH Hall), fünf Bezirkskrankenhäuser (BKH Schwaz, BKH Kufstein, BKH St. Johann, BKH Lienz und BKH Reutte) und das Krankenhaus „St. Vinzenz“ in Zams.

Die Ausführung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des je kostenbeitragspflichtigem Verpflegstag zu entrichtenden zusätzlichen Betrages von € 0,73 für die Patientenentschädigung erfolgte durch Ergänzung der Bestimmungen des § 41a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes durch die Novelle LGBl. Nr. 70/2001.

Im Laufe des Jahres 2003 wurde die gesetzliche Verpflichtung, je Verpflegstag einen Beitrag von € 0,73 zu leisten, auf die Patienten der Sonderklasse ausgedehnt. Die entsprechende Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmung erfolgte durch die Novelle des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 46/2003, mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2003.

2.2. Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz

Die Strukturen für die im Grundsatzgesetz vorgesehenen Entschädigungsleistungen wurden in Tirol mit dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz, LGBl. Nr. 71/2001, geschaffen. Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds wurde als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die Organe des Fonds sind die Entschädigungskommission, der Vorsitzende der Entschädigungskommission und der Entschädigungsbeauftragte.

Aufgabe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds ist die Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Fondskrankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist.

Die Mittel des Tiroler Patientenentschädigungsfonds werden einerseits durch die von den Krankenanstalten einzuhebenden und an den Fonds abzuführenden Kostenbeitragsanteile sowie andererseits durch Zinserträge aufgebracht.

Bei den Entschädigungsleistungen nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz handelt es sich nicht um Schadenersatzleistungen im Sinne des Zivilrechtes, sondern vielmehr um subsidiäre Leistungen. Auf die Gewährung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Details zur Gewährung von Entschädigungsleistungen sind von der Landesregierung in den Entschädigungsrichtlinien zu regeln.

Das Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz wurde im Jahr 2005 im Zusammenhang mit der Einrichtung der Tiroler Patientenvertretung angepasst (LGBl. Nr. 39/2005). Wesentlichste Änderung war die Übertragung der Aufgaben des Entschädigungsbeauftragten an die Tiroler Patientenvertretung.

2.3. Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen

Die Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz wurden erstmals im Boten für Tirol, Jahrgang 2001, Stück 47, Nr. 1129, verlautbart. Im Jahr 2006 wurden die Richtlinien geändert. Der entsprechende Beschluss der Landesregierung in der Sitzung vom 7. November 2006 wurde im Boten für Tirol, Jahrgang 2006, Stück 46, Nr. 1259, kundgemacht. Die geänderten Richtlinien sind seit 16. November 2006 in Kraft.

Die Richtlinien enthalten insbesondere Regelungen über die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungsleistungen, das Höchstausmaß der Leistungen, das Verfahren bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen und die Rückzahlung von Entschädigungsleistungen. Die Änderung der Richtlinien im November 2006 beinhaltete in erster Linie die Anhebung des Höchstausmaßes der für einen Schadensfall zu gewährenden Leistungen von ursprünglich € 22.000,- auf nunmehr grundsätzlich € 35.000,-. In Fällen mit

besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Dauerfolgen kann die Entschädigungskommission eine maximale Entschädigungsleistung von € 70.000,- zusprechen. Die Kommission kann gemäß der Richtlinie bei der Bemessung der Entschädigungsleistung soziale Erwägungen ausdrücklich berücksichtigen.

2.4. Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission

Nach § 9 Abs. 3 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz hat die Landesregierung das Nähere über die Geschäftsführung der Entschädigungskommission in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die diesbezügliche Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission, LGBl. Nr. 102/2001, blieb bisher unverändert. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung von Sitzungen der Entschädigungskommission sowie Regelungen betreffend die Geschäftsstelle.

3. Das Zusammenwirken der Organe und sonstigen Beteiligten bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Gewährung von Entschädigungsleistungen

Im Regelfall waren im Jahr 2012 zumindest folgende Systempartner in das Verfahren eingebunden: Antragstellerin bzw. Antragsteller, Tiroler Patientenvertretung, Entschädigungsbeauftragter, Entschädigungskommission und Geschäftsstelle des Entschädigungsfonds.

Nach § 3 Abs. 1 der Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen ist der Antrag auf Gewährung einer Entschädigungsleistung im Wege des Entschädigungsbeauftragten an die Entschädigungskommission zu richten. Nach § 10 Abs. 1 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz werden die Aufgaben des Entschädigungsbeauftragten von der Tiroler Patientenvertretung wahrgenommen. Nach § 11 Abs. 1 hat der Entschädigungsbeauftragte die Anträge auf Gewährung einer Entschädigungsleistung zu prüfen und vom Träger der Krankenanstalt die zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen.

Zur Vereinheitlichung des Geschäftsganges ist bei der Antragstellung ein Formular zu verwenden, mit welchem neben administrativen Daten auch Informationen über den von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller behaupteten Behandlungsschaden und weitere Angaben, die zur Beurteilung des Falles wesentlich sind, erhoben werden („Antrag auf Entschädigung nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz“).

Die Prüfung des Antrages durch den Entschädigungsbeauftragten umfasst insbesondere die Erhebung der wesentlichen Sachverhalte (Krankengeschichte, Vorliegen allfälliger Gutachten, Schadensursache, Art des Behandlungsschadens, Schadenshöhe, Kausalität, gesundheitliche Vorschädigungen, allfällige Haftung des Anstaltsträgers, etc.). Der Bericht des Entschädigungsbeauftragten an die Entschädigungskommission hat einen Entscheidungsvorschlag zu enthalten. Die Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung wird dann von der Entschädigungskommission gefällt, wobei diese nicht an den Entscheidungsvorschlag des Entschädigungsbeauftragten gebunden ist.

Die Beurteilung der Fälle erfolgt einerseits im Bestreben, bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen nach Möglichkeit rasch und unbürokratisch vorzugehen und die Entscheidungen auf bereits vorhandene Unterlagen und Gutachten zu stützen. Zugleich ist bei der Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung auf eine weitgehende Gleichbehandlung der Anträge bzw. eine einheitliche „Spruchpraxis“ Bedacht zu nehmen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei der Beurteilung der Fälle häufig folgende Fragen im Mittelpunkt stehen:

- Ist der Schaden durch die Behandlung (oder auch Nicht-Behandlung) in einer Tiroler Fondskrankenanstalt entstanden?
- Liegt der Schaden infolge einer Behandlung (oder infolge der Unterlassung einer Behandlung) vor, oder ist der Schaden trotz Behandlung nach dem Stand der Medizin entstanden (Folge eines schicksalhaften Behandlungsverlaufes bzw. einer nie auszuschließenden Komplikation)?
- Ist der gesundheitliche Nachteil tatsächlich Folge einer Behandlung (bzw. Nicht-Behandlung) oder ist er teilweise oder gänzlich durch Vorschädigungen bedingt?
- Wodurch ist der angegebene Schaden objektivierbar?
- Ist bei gegebener Aktenlage anzunehmen, dass eine Haftung des Anstaltsträgers nicht eindeutig gegeben ist?
- Bei unfallbedingtem Krankenhausaufenthalt stellt sich zudem häufig die Frage, inwieweit der gesundheitliche Nachteil ein auch bei ordnungsgemäßer medizinischer Betreuung unvermeidbarer „Unfallschaden“ ist bzw. die Frage, inwieweit dieser Nachteil die Folge der Unfallbehandlung (bzw. Nicht-Behandlung) ist.

Entscheidend für die Beurteilung der Fälle durch die Organe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds ist, dass auch medizinische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Krankenanstaltenbereich einfließen (Kenntnisse etablierter Behandlungsstandards und üblicher Komplikationen, Interpretation von Krankengeschichten und medizinischen Gutachten, Einschätzung des Schweregrads von Behandlungsschäden, Kenntnisse der Spruchpraxis der Gerichte in Arzthaftungsfragen, etc.).

4. Die Besetzung der Organe des Fonds im Jahr 2012

Im Jahr 2012 waren die Organe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds wie folgt besetzt.

4.1. Mitglieder der Entschädigungskommission

Dr. Harald Obersteiner (Ersatzmitglied: Dr. Josef Unterlechner)

Dr. Verena Schöpf (Ersatzmitglied: Dr. Gisela Mayr-Strimitzer)

Dr. Franz Katzgraber (Ersatzmitglied: Dr. Christoph Reisenauer)

4.2. Vorsitzender der Entschädigungskommission

Dr. Harald Obersteiner (Stellvertreter: Dr. Josef Unterlechner)

4.3. Entschädigungsbeauftragter

Mag. Birger Rudisch, Tiroler Patientenvertretung (Stellvertreter: Martin Thalhammer)

5. Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Fonds werden durch die Abteilung Krankenanstalten im Amt der Tiroler Landesregierung wahrgenommen. Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden administrativen Tätigkeiten und die Abwicklung des Schriftverkehrs. Sie organisiert die Einladungen zu den Sitzungen der Entschädigungskommission und verfasst die Niederschriften über die diesbezüglichen Beschlüsse. Weitere wesentliche Aufgaben der Geschäftsstelle sind die Einnahmewirtschaftung (Akontierungen der Kostenbeitragsanteile durch die Krankenanstalten sowie Jahresendabrechnung), die Buchhaltung sowie die Erstellung des Voranschlags, des Tätigkeitsberichts und Rechnungsabschlusses.

6. Bericht über die Tätigkeit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle

Im Jahr 2012 wurden 129 Fälle neu (im Sinne von erstmalig) an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds herangetragen, von denen 69 auf Frauen und 60 auf Männer entfielen. In den 14 Sitzungen der Entschädigungskommission wurden auf Basis der vom Entschädigungsbeauftragten erstellten Entscheidungsvorschläge insgesamt 141 Fälle behandelt (inkl. Doppelzählungen, wenn ein Fall bspw. in einer Sitzung zurückgestellt und dann in einer weiteren Sitzung abgeschlossen wurde).

In 91 Fällen wurde die Leistung einer Entschädigungszahlung beschlossen, in 39 Fällen kam es zu einer Abweisung des Antrags. In elf Fällen entschied sich die Entschädigungskommission für eine Zurückstellung des Antrags. Zur Zurückstellung von Anträgen kam es insbesondere in jenen Fällen, in denen sich die Entschädigungskommission durch eine erweiterte Sachverhaltsabklärung durch den Entschädigungsbeauftragten eine verbesserte Entscheidungsgrundlage erwartete. Weiters wurden Fälle zurückgestellt, die in der Schiedsstelle für Arzthaftpflichtfragen (eingerrichtet in der Ärztekammer für Tirol) anhängig waren.

Die Behandlungsschäden, welche mit den 91 Entschädigungszahlungen des Jahres 2012 (teilweise) abgegolten wurden, entstanden im Zuge von Krankenhausaufenthalten in nachfolgenden Fondskrankenanstalten:

Fondskrankenanstalt	Anzahl
a.ö. LKH Universitätskliniken Innsbruck	47 Fälle
a.ö. LKH Hall in Tirol	1 Fall
a.ö. BKH Hall in Tirol	7 Fälle
a.ö. BKH Schwaz	6 Fälle
a.ö. BKH Kufstein	12 Fälle
a.ö. BKH St. Johann in Tirol	8 Fälle
a.ö. BKH Lienz	5 Fälle
a.ö. BKH Reutte	2 Fälle
a.ö. KH „St. Vinzenz“ Zams	2 Fälle
a.ö. KH der Stadt Kitzbühel	1 Fall

Das KH Kitzbühel wurde mit 31. Dezember 2009 geschlossen. In der Jahresstatistik 2012 angeführte Fälle betreffen Behandlungen, die vor dem 31. Dezember 2009 stattgefunden haben. Dem LKH Hall werden jene Fälle zugerechnet, die sich nach dem 31. Dezember 2010 ereignet haben. Frühere Fälle werden getrennt unter PKH Hall oder BKH Hall ausgewiesen.

Insgesamt wurden im Jahr 2012 Entschädigungszahlungen in der Höhe von € 813.500,00 ausbezahlt. Im Durchschnitt betrug die Höhe der geleisteten Zahlungen € 8.939,56. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gesamtsumme der Entschädigungszahlungen und über die durchschnittliche Höhe der geleisteten Zahlungen in den Jahren seit Bestehen des Tiroler Patientenentschädigungsfonds.

Kalenderjahr	Gesamtsumme	durchschnittliche Höhe
2002	€ 111.070,00	€ 5.845,79
2003	€ 168.500,00	€ 5.106,06
2004	€ 356.500,00	€ 5.320,90
2005	€ 304.500,00	€ 5.437,50
2006	€ 475.800,00	€ 6.895,65
2007	€ 693.000,00	€ 9.240,00
2008	€ 1.208.400,00	€ 8.276,71
2009	€ 555.100,00	€ 8.285,07
2010	€ 497.500,00	€ 7.210,14
2011	€ 607.800,00	€ 8.326,03
2012	€ 813.500,00	€ 8.939,56

Seit Bestehen des Tiroler Patientenentschädigungsfonds wurden Entschädigungszahlungen in der Höhe von insgesamt € 5.791.670,00 ausbezahlt. Über den gesamten Zeitraum 2002-2012 gerechnet, betrug die Höhe der geleisteten Zahlungen im Durchschnitt € 7.570,81.

Seit der Gründung im Jahr 2002 bis Ende 2012 wurde der Tiroler Patientenentschädigungsfonds mit insgesamt 1.126 Fällen näher befasst, von denen 640 auf Frauen und 486 auf Männer entfielen.

In zwei Beschwerdefällen lag der Behandlungsort außerhalb einer Fondskrankenanstalt bzw. wurde dieser im Antrag nicht bekannt gegeben. In diesen beiden Fällen wurde keine Entschädigungsleistung ausbezahlt. Die übrigen Fälle verteilten sich wie folgt auf die einzelnen Tiroler Krankenanstalten:

Fondskrankenanstalt	Anzahl
a.ö. LKH Universitätskliniken Innsbruck	654 Fälle
ö. LKH Hochzirl	6 Fälle
ö. LKH Natters	2 Fälle
ö. LKH Hall in Tirol	2 Fälle
ö. PKH des Landes Tirol in Hall	4 Fälle
a.ö. BKH Hall in Tirol	97 Fälle
a.ö. BKH Schwaz	39 Fälle
a.ö. BKH Kufstein	76 Fälle
a.ö. BKH St. Johann in Tirol	85 Fälle
a.ö. BKH Lienz	54 Fälle
a.ö. BKH Reutte	35 Fälle
a.ö. KH „St. Vinzenz“ Zams	52 Fälle
a.ö. KH der Stadt Kitzbühel	18 Fälle

Das KH Kitzbühel wurde mit 31. Dezember 2009 geschlossen. Alle in der Gesamtstatistik angeführten Fälle betreffen daher Behandlungen, die vor dem 31. Dezember 2009 stattgefunden haben. Dem LKH Hall werden jene Fälle zugerechnet, die sich seit der Fusion (also nach dem 31. Dezember 2010) ereignet haben. Frühere Fälle werden getrennt unter PKH Hall oder BKH Hall ausgewiesen.

7. Bericht des Entschädigungsbeauftragten

7.1. Zur Aufgabe des Entschädigungsbeauftragten

Die Tiroler Patientenvertretung erfüllt nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz und der Richtlinie für die Gewährung von Entschädigungen nach diesem Gesetz die Aufgaben des „Entschädigungsbeauftragten“ (siehe § 11 des Gesetzes und § 3 der Richtlinie – beide auch auf der Homepage der Patientenvertretung: www.tirol.gv.at/patientenvertretung).

Die Aufgabe als Entschädigungsbeauftragter umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Prüfung der Anträge auf Gewährung einer Entschädigungsleistung (auf Vorliegen der Voraussetzungen; insbesondere, ob die Haftung des Anstaltsträgers nicht eindeutig gegeben ist)
- Beschaffung der für die Entscheidung notwendigen Unterlagen und Informationen vom Träger der Krankenanstalt
- Weiterleitung der Anträge samt Unterlagen, Bericht und konkretem Entscheidungsvorschlag an den Vorsitzenden der Kommission

Bei den Sitzungen der Kommission nehmen wir natürlich ebenfalls teil. Wir informieren unsere Klientinnen und Klienten unmittelbar im Anschluss an die Sitzung über das Ergebnis und bieten Ihnen eine abschließende Beratung an.

Wenn sich Menschen an die Patientenvertretung wenden, erhalten sie umfassende Beratung über ihre Rechte als Patientinnen und Patienten und die rechtlichen Möglichkeiten zur Lösung ihres Anliegens. Zu diesen Möglichkeiten zählt selbstverständlich auch die Antragstellung an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds. Wir bieten ihnen, falls erforderlich, auch Hilfestellung beim Ausfüllen des Antragsformulars an.

In unserer Funktion als Patientenvertretung beschaffen wir regelmäßig bereits vorweg die notwendigen Unterlagen und prüfen die Voraussetzungen für die Entschädigung, insbesondere die Frage der Haftung des Trägers der Krankenanstalt. In dieser Funktion können wir bei – meist mehrfach geführten – Beratungsgesprächen mit den Betroffenen auch die sozialen Erwägungen erheben, die für das Ausmaß der Entschädigung ebenfalls berücksichtigt werden können.

7.2. Statistik und Entwicklungen

Wir haben als Entschädigungsbeauftragte für die vierzehn Sitzungen des Jahres 2012 insgesamt 143 Entscheidungsvorschläge eingebracht, wobei nach der Entscheidung der Kommission in 91 Fällen eine Entschädigung ausbezahlt wurde. Die Gesamtsumme dieser

Entschädigungsleistungen betrug € 813.500,00. In 39 Fällen wurde abschlägig entschieden. In 11 Fällen wurde die Entscheidung vertagt. Zwei Entscheidungsvorschläge betrafen den beantragten Verzicht auf eine Rückzahlung von bereits ausbezahlten Entschädigungen. Einem dieser beiden Anträge wurde Folge gegeben.

Die dargestellten Zahlen wie auch die Entscheidungspraxis der Fondskommission stellen die Bedeutung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds unter Beweis. Die Haftung für behauptete Behandlungsfehler kann gerichtlich oder außergerichtlich geklärt werden. Viele Menschen können oder wollen sich keine Rechtsschutz-Versicherung leisten. Viele Patientinnen und Patienten meiden aus diesem oder auch anderen Gründen den Gerichtsweg, selbst wenn die erwartete Entschädigungssumme beträchtlich wäre. Damit unterbleibt nach Schadensereignissen betreffend diese Personen ein rechtskräftiger und damit eindeutiger Ausspruch über die Haftung.

Die Tiroler Patientenvertretung wird bei Schäden aus behaupteten Behandlungsfehlern ebenfalls nur außergerichtlich tätig. Selbst wenn die Patientenvertretung häufig eine außergerichtliche Einigung mit Trägern von Krankenanstalten oder deren Haftpflichtversicherern erreichen kann, bleibt die Haftung trotz größtmöglichen Bemühens der Beteiligten in anderen Fällen ungeklärt. Solche Schadensfälle werden dann meist über die Tiroler Patientenvertretung in ihrer Funktion als Entschädigungsbeauftragte beim Patientenentschädigungsfonds eingereicht.

Wie in Kapitel 3. ausgeführt wurde, stellte in manchen Fällen die Fondskommission die Frage, ob die Haftung nicht doch geklärt werden könnte oder ob das eigene Fachwissen zur Beantwortung der relevanten medizinischen Fragestellungen ausreiche. Daraus ergibt sich die berechnete Forderung des Entschädigungsbeauftragten, die medizinische Expertise im Bereich des Tiroler Patientenentschädigungsfonds bzw. der Tiroler Patientenvertretung zu vertiefen. Damit sollte bewirkt werden, dass wiederum mehr Schadensfälle, die bei der Tiroler Patientenvertretung vorgebracht werden, ohne Beteiligung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds abgegolten und erfolgreich von den angesprochenen Versicherungsunternehmen eingefordert werden können. Diese Forderung fand in der Evaluierung der Tiroler Patientenvertretung ihre Bestätigung.

Eine weitere Forderung der Tiroler Patientenvertretung wird durch das Vorbringen einiger Klientinnen bzw. Klienten und auch in der öffentlichen Diskussion unterstützt: Der Umstand, dass der Patientenentschädigungsfonds „nur“ durch Beiträge von Patientinnen und Patienten gespeist wird, wird häufig als ungerecht empfunden. Wenn nämlich die Haftungsfrage zu einem Schadensfall durch eine Zahlung aus dem Entschädigungsfonds auf Dauer offen bleibt bzw. als nicht eindeutig klärbar festgeschrieben wird, dient dies auch dem jeweiligen Behandler bzw. der jeweiligen Behandlerin und der betroffenen Krankenanstalt. Das Risiko für solche

Haftungsfolgen tragen aber nur die Patientinnen und Patienten mit ihren Beiträgen. Dieses Anliegen wurde anlässlich der immer noch in Arbeit befindlichen Neufassung der Patientencharta im Bundesministerium für Gesundheit als Forderung eingebracht. Von manchen Klientinnen und Klienten wird eine Ungerechtigkeit auch darin erkannt, dass der Tiroler Patientenentschädigungsfonds nur für Fondskrankenanstalten eingerichtet wurde. Patientinnen und Patienten in privaten Krankenanstalten haben keinen Zugang zu seinen Leistungen, von Patientinnen und Patienten niedergelassener Ärzte ganz zu schweigen. Diese sind nicht einmal von der Zuständigkeit der Tiroler Patientenvertretung umfasst.

Trotz all dieser Umstände werden immer wieder Begehrliehkeiten vorgebracht, wonach aus Mitteln der Patientenentschädigungsfonds die Qualität in Krankenanstalten fördernde Maßnahmen und andere Maßnahmen finanziert werden sollen. Diesen Begehrliehkeiten ist eine deutliche Absage zu erteilen. Die Fonds speisen sich ausschließlich aus Zwangsbeiträgen von Patientinnen und Patienten. Der beschriebene Vorstoß verkennt gänzlich, dass das Risiko bei der „nicht eindeutigen Haftung für Schadensfälle aufgrund von Behandlungen in Krankenanstalten“ zur Gänze auf den Schultern bzw. der Geldtasche der Patientinnen und Patienten lastet. Die andere Hälfte jener, die davon profitieren, dass aufgrund der Leistungen der Entschädigungsfonds Schadenersatzklagen vermieden werden – nämlich die Gruppe der Dienstleister, trägt überhaupt nichts zur Tragung dieses Risikos bei. In diesem Zusammenhang wird in der Diskussion gerne auf die mit Sicherheit große Anzahl an Patientinnen und Patienten vergessen, die zwangsweise in dieses System einzahlen, dann einen Schaden erleiden, sich aber aufgrund ihres Leidens, aus Furcht, aus bloßem Unwissen oder aus sonstigen Gründen nicht an den Entschädigungs-Fonds wenden.

Diese Fonds wurden gerade für jene Menschen (und von deren Geld!) geschaffen, die sich schwer oder nicht wehren können. Es erscheint als eiskalte Logik, den Menschen, die sich nicht wehren können, das Geld, das man ihnen schon einmal zum Zweck der Abdeckung eines Risikos abgenommen hat, nun zu einem beliebigen anderen Zweck zu entziehen. Sie könnten sich nicht dagegen wehren, sie merkten es ja nicht einmal.

Insgesamt bin ich sehr dankbar dafür, dass der Tiroler Patientenentschädigungsfonds die Beiträge der Patientinnen und Patienten im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sehr gut verwaltet. Es mag nun sein und liegt in der Natur der Sache, dass der Entschädigungsbeauftragte mit einzelnen Entscheidungen der Entschädigungskommission nicht einverstanden ist. Gesamthaft betrachtet nehme ich mit Genugtuung wahr, dass das von den Patientinnen und Patienten in den Fonds einbezahlte Geld auch tatsächlich zur Gänze dem Zweck des Fonds entsprechend verwendet wird.

Mag. Birger Rudisch, Leiter der Tiroler Patientenvertretung

8. Rechnungsabschluss 2012

Erfolgsrechnung 2012

	<u>Aufwendungen</u>	<u>Erträge</u>
Entschädigungsleistungen	813.500,00	
Sonstige Aufwendungen	62,54	
Kostenbeiträge gem. § 41a Abs. 4 TirKAG (§ 3 Abs. 1 lit. a Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		532.894,78
Rückflüsse aus Entschädigungsleistungen (§ 3 Abs. 1 lit. b Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		2.100,00
Erträge aus dem Vermögen des Fonds / Zinserträge (§ 3 Abs. 1 lit. c Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		5.027,89
Sonstige Zuwendungen (§ 3 Abs. 1 lit. d Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		0,00
<hr/>		
Zwischensumme	813.562,54	539.146,59
Gebarungsergebnis – Mindereinnahmen	-274.415,95	
<hr/>		
Summe	<u>539.146,59</u>	<u>539.146,59</u>

Vermögensnachweis zum 31.12.2012

	<u>Aktiva</u>	<u>Passiva</u>
Hypo Tirol Bank AG, Konto Nr. 20011019138	13.384,99	
Veranlagung beim Land Tirol	610.079,96	
Forderungen an öffentliche Krankenanstalten (Kostenbeiträge gem. § 41a Abs. 4 TirKAG)	66.918,70	
Noch nicht ausbezahlte Entschädigungsleistungen		3.500,00
Anfängliches Kapital	961.299,60	
Gebarungsergebnis	-274.415,95	
Kapital zum 31.12.2012	686.883,65	686.883,65
<hr/>		
Summe	<u>690.383,65</u>	<u>690.383,65</u>